

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@lra-starnberg.de
Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 09:12
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Bebauungsplan Nr. 61 Steinbach-Areal Kirchenstiftung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem im Betreff genannten Verfahren wie folgt Stellung:

1. Zu 1.7.1 Festsetzung durch Text: es muss ein Zeitpunkt ergänzt werden, bis wann die Pflanzung durchzuführen ist.
2. Zu 1.7.2 Festsetzung durch Text: Die gegebenenfalls erforderliche Ersatzpflanzung muss noch näher konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag zu 1.7.2 :

Die im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Bei einem Ausfallen sind diese eine Vegetationsperiode später zu ersetzen. Als Ersatz sind heimische Laubbäume in der Pflanzqualität H 3xv StU 18 – 20 cm zu verwenden. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

3. Zu 1.7.3 Festsetzung durch Text: Wir bitten den Begriff „Rodung“ durch „Fällung“ zu ersetzen, da der Begriff Rodung eine Änderung der Nutzungsart beinhaltet.
4. Eingriffsregelung: Bei Verfahren nach § 13 a BauGB sind zwar keine Ausgleichsflächen erforderlich. Die beiden anderen Komponenten der Eingriffsregelung „Vermeidung“ und „Minimierung“ sind jedoch stets, also auch bei Verfahren nach § 13 a BauGB anzuwenden. Der Bebauungsplan sieht bereits Minimierungsmaßnahmen vor, die teilweise in der Begründung unter 5.4 Sonstiges aufgeführt sind. Wir bitten den Gliederungspunkt „Sonstiges“ durch „Eingriffsregelung“ zu ersetzen und in diesem Gliederungspunkt noch näher auf die Erforderlichkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2

82319 Starnberg

Tel.: 08151-148-[REDACTED]
Fax.: 08151-148-473

[REDACTED]@lra-starnberg.de